



Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82334
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 390029-2019-6

Wien, 27. Mai 2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden und das Bildungsdokumentationsgesetz 2019 erlassen wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMBWF-12.660/0002-II/3/2019

Zu dem mit Schreiben vom 2. Mai 2019 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden und das Bildungsdokumentationsgesetz 2019 erlassen wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemein:

Mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf sollen die Ziele im Zusammenhang mit der Schaffung einer Datengrundlage für eine evidenzbasierte Bildungssteuerung und eine stärkenorientierte Bildungswegentscheidung verfolgt werden.

Dazu ist zu bemerken, dass der Blick auf die Bildungskarrieren der Kinder und die Implementierung eines Bildungscontrollings erforderlich sind, doch ist die Art der Umsetzung der beiden im Vorblatt formulierten Ziele insofern kritisch zu sehen, als Bildungswegentscheidungen aufgrund von Screenings von Lehrerinnen und Lehrern getroffen werden sollen, die nicht ausgebildet sind, diagnostisch zu arbeiten.

Je jünger Kinder sind, desto schwieriger ist es, zuverlässige Daten zu erhalten, die für die Beratung und die Bildungswegentscheidungen herangezogen werden können. Die Diagnostik ist eine höchst verantwortungsvolle Tätigkeit, die, sofern sie von nicht diagnostisch ausgebildeten Personen durchgeführt wird, höchst fehleranfällig ist. Für die betroffenen Kinder bedeutet das, dass die Fehleinschätzungen folgenschwer sind und für manche Kinder zu einer Bedrohung ihrer Bildungslaufbahn werden können. Die Entwicklung von Kindern verläuft nicht immer kontinuierlich. Entwicklungsbrüche und –einbrüche sowie Stagnation sind nicht immer ein Zeichen von grundsätzlicher Nichteignung für eine bestimmte Schul- oder Ausbildungsform, sondern stellen entwicklungsbedingte Diskontinuitäten dar.

Zudem wäre im Sinne einer gelungenen Transition eine stärkere Fokussierung auf ein ganzes Maßnahmenbündel für eine kontinuierliche Fortführung des Bildungsprozesses des Kindes zu legen als auf die alleinige Sicherung der Übergabe von Daten. Die Ausgangslage von Kindern ist bereits bei Eintritt in die Schule sehr divergierend, ihre Bildungserfahrungen hängen stark von ihrem sozio-ökonomischen Umfeld ab. Die Anstrengung von allen Bildungsinstitutionen muss es daher sein, für einen Chancenausgleich zu sorgen, Bildungsnachteile zu beseitigen und die Wege für Kinder stets offen zu halten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 3 Z 3 (§ 69 Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge):

Gemäß § 69 Abs. 14 Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge i.d.F. des Entwurfs sind die §§ 36 Abs. 2 letzter Satz und 37 Abs. 3a leg. cit. "im Falle des § 69 Abs. 9 Z 2 lit. b ab diesem Zeitpunkt anzuwenden".

Der hier angesprochene § 69 Abs. 9 Z 2 lit. b Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge wiederum lautet wie folgt: "Für das Inkrafttreten der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2015 geänderten oder eingefügten Bestimmungen und das Außerkrafttreten der durch dieses Bundesgesetz entfallenen Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt Folgendes: §§ 33 bis 41 samt Überschriften treten mit 1. September 2015 in Kraft und finden abweichend von diesem Zeitpunkt nach Maßgabe einer auf die Kompetenzorientierung der Lehrpläne der betreffenden Schule (Schulart, Schulform) abstellenden und gemäß § 66 kundzumachenden Verordnung des zuständigen Regierungsmitglieds auf abschließende Prüfungen mit einem späteren Haupttermin Anwendung."

Der Bildungsminister bzw. die Bildungsministerin könnte somit - mit einer Verordnung gemäß § 69 Abs. 9 Z 2 lit. b Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge - bestimmen, wann die §§ 36 Abs. 2 letzter Satz und 37 Abs. 3a leg. cit. i.d.F. des Entwurfs tatsächlich Anwendung finden. Es ist jedoch ausgeschlossen, dass ein Verwaltungsorgan - sei es determiniert,

sei es undeterminiert - berufen wird, festzulegen, wann ein Gesetz in Kraft tritt (vgl. Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht [11. Auflage], Rz. 493).

Zu Art. 9 (Bildungsdokumentationsgesetz 2019):

Ad § 4 Abs. 4 :

In der gegenständlichen Bestimmung wird der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister die Befugnis eingeräumt, den Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren, wenn es zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist, eine Abfrageberechtigung auf die in der Gesamtevidenz der Schülerinnen und Schüler verarbeiteten Daten zu eröffnen und zwar dergestalt, dass eine statistische Auswertung unter Wahrung des Statistikgeheimnisses gemäß § 17 Bundesstatistikgesetz 2000 möglich ist, jedoch keine Ermittlung und Abspeicherung von Daten einer bestimmten Bildungsteilnehmerin oder eines bestimmten Bildungsteilnehmers bzw. keine Rückschlüsse auf Angaben über diese möglich sind.

Kritisch ist hierbei zu sehen, dass die Zwecke, für die eine solche Abfrageberechtigung an die BildungsdirektorInnen vergeben werden kann, nur demonstrativ und eher vage festgelegt sind und auch kein Verweis auf etwaige Bestimmungen des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz-BD-EG, BGBl. I Nr. 138/2017, enthalten ist, sodass die gegenständliche Bestimmung nicht mit dem in Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO verankerten Grundsatz der Zweckbindung der Datenverarbeitung vereinbar erscheint.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Verweis auf das Statistikgeheimnis nach § 17 Bundesstatistikgesetz 2000 insofern ins Leere geht, als durch dieses nur die Organe der Bundesstatistik selbst gebunden sind, nicht jedoch die BildungsdirektorInnen.

Ad § 8:

Diese Bestimmung sieht zum einen eine Datenerhebung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zum Zweck der periodischen Überprüfung von Lernergebnissen der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der abschließenden Prüfungen in Form einer automationsunterstützten Verarbeitung vor und zum anderen, dass die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter die in Anlage 5 des gegenständlichen Entwurfs gelisteten Daten, dies sind u.a. die Schulform, Staatsangehörigkeit des Schülers, das Geschlecht, die Sprachen des Schülers etc., an die Bundesanstalt für Statistik Österreich zu übermitteln hat, wobei von dieser eine Verbindung mit Kontextdaten zum Bildungswesen und zum sozioökonomischen Hintergrund (Haushalt der Schülerinnen und Schüler etc.) der Schüler durchgeführt werden soll.

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf nach Art. 6 DSGVO eines Rechtfertigungsgrundes. Zur Verarbeitung zählen dabei nach der Legaldefinition des Art. 4 Z 2 DSGVO auch das Erheben von Daten sowie die Offenlegung durch Übermittlung.

Im gegenständlichen Fall rekurriert der Entwurf offenkundig auf den Rechtfertigungsgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO, wonach die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse gelegen ist, gerechtfertigt ist. Dabei ist eingangs festzuhalten, dass auch Zwecke der Forschung sowie der statistischen Aufbereitung öffentliche Interessen im Sinne dieser Bestimmung sein können (vgl. Buchner/Petri in Kühling/Buchner (Hrsg.), DSGVO (2017) Art. 6 Rn. 90), was sich auch aus der Bestimmung des Art. 89 DSGVO ergibt.

Allerdings erscheint die Übermittlung der von den Schulleiterinnen und Schulleitern erhobenen Daten an die Bundesanstalt Statistik Österreich insofern bedenklich, als es dort zu einer Koppelung der Daten mit weiteren Faktoren kommt, welche im gegenständlichen Entwurf nur höchst beispielhaft aufgezählt sind und die Regelung sohin in einem Spannungsverhältnis mit dem Grundsatz der Transparenz der Datenverarbeitung nach Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO steht, da nicht klar ist, mit welchen Faktoren die erhobenen Daten vor deren Pseudonymisierung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich gekoppelt werden.

Ad § 9:

Hier gilt im Wesentlichen das zu § 8 des gegenständlichen Entwurfs Ausgeführte, ergänzt dadurch, dass unklar ist, ob die Übermittlung der Daten nach Abs. 2 des gegenständlichen Entwurfs an das Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS) in pseudonymisierter Form erfolgt, oder ob dieses eine Pseudonymisierung vor der Weiterleitung an die Bundesanstalt Statistik Österreich vornimmt. Diesbezüglich wären Klarstellungen und Konkretisierungen wünschenswert.

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Die geplanten Maßnahmen bringen für das Land Wien auch eine Kostenbelastung. Dazu wird ausgeführt, dass durch die geplanten organisatorischen Änderungen für den Bereich der Polytechnischen Schulen und durch das neue Bildungsdokumentationsgesetz insbesondere auch umfangreiche Anpassungen im Bereich der EDV-Schulverwaltungsprogramme notwendig werden. Nach einer ersten Grobschätzung würden aufgrund der Maßnahmen dieses Entwurfs allein für das Land Wien Kosten i.H.v. EUR 310.000,00 für die erforderlichen Änderungen und Anpassungen der Schulverwaltungssoftware entstehen.

Für den Landesamtsdirektor:

OMRⁱⁿ Mag.^a Angelika Lerche

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 56
(zu MA 56 – R-LB 385022/19)
mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>